

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

- Jagd- und Fischereirecht, Landpachtverkehrsgesetz, Recht der Feldgeschworenen
- Jagdrecht und Jagdverwaltung:
- a) Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen oder eines Falknerjagdscheins
 - b) Widerruf oder Rücknahme jagdrechtlicher Erlaubnisse
 - c) Genehmigung Schalldämpfer
 - d) Bestätigung zum Jagdaufseher (hauptamtlich und nebenamtlich)
 - e) Bestätigung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - f) Bestätigung von Jagdpachtverträgen
 - g) Abschusspläne - Erstellung, Bestätigung, Festsetzung und Überwachung
 - h) Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken
 - i) Schonzeitaufhebungen und Schonzeitverkürzungen
 - j) Bearbeitung von Anträgen auf Schadensausgleich nach der Ausgleichsrichtlinie
 - k) Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen und Kontrolle der Wildmarkenausgabe
 - l) Ordnungswidrigkeiten
 - m) Wildgehege - Anzeige und Beantragung einer jagdrechtlichen Genehmigung
 - n) sonstige Genehmigungen (z. B. Abrundungsverfügung bzw. -vereinbarung, Benennung Jagdbeirat und -berater)
- Fischereirecht:
- a) Bestätigung zum Fischereiaufseher
 - b) Genehmigung zur Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen
 - c) Bestätigung von Fischereipachtverträgen
 - d) Genehmigung der Elektrofischerei
 - e) Ordnungswidrigkeiten
- Landpachtverkehrsgesetz:
- a) Bestätigung von landwirtschaftlichen Pachtverträgen (Verpachtung von Einzelgrundstücken und Gehöfte) und das Führen der Statistik über die derzeitigen Pachtpreise
- Recht der Feldgeschworenen:
- a) Bestellung bzw. Entlassung von Feldgeschworenen
 - b) Beauftragung von Abmarkungen durch Feldgeschworene

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: poststelle@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
in Verbindung mit Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);
Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

Jagdrecht und Jagdverwaltung:

- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)
- Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl (Ausgleichsrichtlinie)
- Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)
- Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR)
- Anforderungen an die Einrichtung von landwirtschaftlichen Wildgehegen

zu:

- a) §§ 15, 16 BJagdG, Art. 28 BayJG
- b) § 17 BJagdG, §§ 40, 41 BJagdG
- c) Art. 29 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 2 BayJG in Ergänzung des § 19 BJagdG
- d) Art. 40 bis 42 BayJG, § 25 BJagdG, §§ 22, 23 AVBayJG
- e) Art. 17 BayJG
- f) §§ 7, 8, 10 bis 14 BJagdG, Art. 3, 4, 8, 9, 10, 12, 14 – 16, 18 – 20 BayJG

- g) § 16 AVBayJG, Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern
- h) Art. 6 BayJG, § 1 AVBayJG, §§ 6, 6 a BJagdG
- i) § 22 BJagdG i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG
- j) § 38 Abs. 2 Atomgesetz (nach der Ausgleichsrichtlinie)
- k) § 6 Abs. 2 Tier-LMHV i. V. m. Art. 3 Gesundheitsdienst- u. Verbraucherschutzgesetz, § 2 b Tier-LMHV; § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Tier-LMHV; § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV
- l) Art. 56 BayJG, § 39 BJagdG, § 33 AVBayJG
- m) GehegewildR, Anforderungen an die Einrichtung von landw. Wildgehegen
- n) BJagdG und BayJG (z. B. Abrundung: § 5 BJagdG, Art. 4 und 5 BayJG, Jagdbeirat und -berater: Art. 49 und 50 BayJG)

Fischereirecht:

- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

zu:

- a) Art. 60, 61, 71 bis 73 BayFiG, §§ 30, 31 AVBayFiG, Nr. 29 VwVFiR, §§ 56, 57 OWiG
- b) Art. 73 Abs. 1 BayFiG, Art. 26, 29 BayFiG
- c) Art. 25 BayFiG
- d) § 16 Abs. 1 und 2 AVFiG – vom 10.05.2004 (GVBL S. 177), geändert durch VO vom 12.11.2004 (GVBl S. 461) in Verbindung mit der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben (RABL Schw. 2001 S. 223), § 19 AVBayFiG
- e) Art. 77 BayFiG i. V. m. OWiG

Landpachtverkehrsgesetz:

- Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG)

zu:

- a) §§ 4, 7 LPachtVG

Recht der Feldgeschworenen:

- Abmarkungsgesetz (AbmG)
- Abmarkungsbekanntmachung (ABek)
- Gemeindeordnung (GO)

zu:

- a) Art. 12 AbmG, ABek
- b) Art. 11 AbmG, Art. 19 und 51 GO

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Landratsamt Ostallgäu verarbeitet für die hier genannten Zwecke folgende personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsname -datum und -ort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Kontaktdaten);
- zudem innerhalb der Jagdverwaltung: Beruf, Art des Jagdscheines mit Jagdscheinnummer, Erklärung über Strafverfahren und Ordnungswidrigkeiten, Versicherungsdaten, Zuverlässigkeitsüberprüfung, Prüfungszeugnis, Sterbedatum, Angaben zum Revier und der Jagdpacht, Sachkundenachweis, Berechtigungs-nachweis, Kontodaten;
- zudem im Fischereirecht: Daten zum Gewässer, Zeitdauer der Genehmigung, Zweck der Fischerei, Datum der letzten Elektrofischerei Anschriften angrenzender Fischereiberechtigten, Angabe zu Koppelfischereirechten, Mitgliedschaften, Angaben zur Einsatzverpflichtung und vorkommenden Fischarten, Angaben zu Fischereiaufseher, gesundheitliche Eignung, Pachtpreis, Kontodaten;
- zudem in Zusammenhang mit dem Landpachtverkehrsgesetz: Wirtschaftsart, Flurnummer, Gemarkung, Größe, Pachtverhältnis, Pachtpreis, Kontodaten;
- zudem in Zusammenhang mit dem Recht der Feldgeschworenen: Wirtschaftsart, Flurnummer, Gemarkung, Größe, Eigentumsverhältnisse, Kontodaten.

vom den direkt betroffenen Personen, Jäger oder Jagdberechtigte, Eigentümern, Pächter, Verpächter und ggf. Grundstücksnachbarn.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Die Daten werden im Landratsamt Ostallgäu innerhalb der Fachabteilung „Sicherheit und Ordnung“ verarbeitet. Weitere Stellen wie „Umwelt- und Wasserrecht“, „Naturschutz und Landespflege“ und „Personenstand und Ausländerwesen“ werden bei Bedarf aktiv in den Sachverhalt eingebunden.

Ferner geben wir Daten insbesondere weiter an:

Jagdverwaltung:

- Polizeiinspektionen

- Bundeszentralregister
- Verfahrensregister
- Versicherungsgesellschaften
- Prüfungsbehörden (wie AELF Landshut oder Jagdschulen)
- Regierung von Schwaben
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Gemeinden (Daten zu Revieren bei besonderer Begründung)
- Privatpersonen (Kontaktdaten von Revierpächtern bei Unfällen oder Aufhalten von Wildtieren innerhalb der Ortschaft)
- Straßenbaustraßenbesitzer bei Wildunfällen (Bauhöfe, Staatliches Bauamt)
- Jagdberater, Jagdbeirat und andere Jagdbehörden

Fischereirecht:

- Bezirk Schwaben (Fischereifachberatung)
- Gemeinden (Auskunft zu staatlichen Fischereischeinern, Fischereiabgabe)
- Bezirkshauptmannschaften (Österreich)
- Bundesamt für Justiz
- Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG (Erstellung von Ausweisen)

sowie an weitere öffentliche und private Stellen, soweit sich dies im weiteren Verfahren ergibt und eine Weiterleitung personenbezogener Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit ist nicht geplant, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln, soweit dies die Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung von Ausländern nicht notwendig macht.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Aufbewahrungsfrist der Daten beträgt max. 10 Jahre nach Ende der Gültigkeit oder dem Abschluss der Bearbeitung. Daten von Jagd- und Fischereipachtverträgen werden 30 Jahre nach Ablauf gelöscht. Für Grundstücksdaten besteht eine dauerhafte Speicherung.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die hierzu erforderlichen Daten werden im Regelfall direkt bei der betroffenen Person erhoben.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO ein und verarbeiten Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe personenbezogener Daten ergibt sich aus den genannten gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen.